

20.06.02**Antrag****des Freistaates Bayern**

Elftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

TOP 4 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a0 - neu - (§ 47 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 7 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a0 einzufügen:

'a0) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Komma am Ende die Wörter "auch zur Abgabe an den Halter," eingefügt.'

Begründung:

Das Einbeziehen der Veterinärbehörden in die Direktbelieferung mit Arzneimitteln entspricht einer praktischen Notwendigkeit und dient der planmäßigen Bekämpfung von Tierkrankheiten. Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung kann es erforderlich sein, dass die Anwendung von Arzneimitteln einschließlich Mitteln nach § 17 c Tierseuchengesetz nicht durch die Veterinärbehörden selbst, sondern unter Überwachung der Behörde durch den Tierhalter vorgenommen wird (Bsp. Varroatose-Bekämpfung). Die Regelung dient der Klarstellung, dass im Rahmen der Durchführung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen auch eine Abgabe von Arzneimitteln an den Tierhalter möglich ist.

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002